Wien, Donnerstag 16. Juni 1870. III. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Einige Bemerkungen über Erlassung von Staatsgrundgesetzen.

Von Dr Rudolf Korb.

> Plurimae leges, corruptissima respublica.

Es liegt sowohl im Interesse einer sicheren Rechtsanwendung als im Interesse der möglichsten Ausbreitung der Kenntniß des Rechts, von welcher die Theilnahme des Volkes an dem Rechtsleben im Staate abhängt, daß gesetzliche Bestimmungen nur da erlassen werden, wo sich dieselben als nothwendig herausstellen. Denn im gegentheiligen Falle wächst das ohnehin schon so große Gesetzesmaterial in einer Weise an, daß es für das Volk ein unnahbares Arcanum wird. Für den zur Rechtsanwendung Berufenen stellt sich die Unmöglichkeit dar, dasselbe vollkommen zu beherrschen.

Unter jene Gesetze nun, deren Erlassung sich nicht rechtfertigen läßt, möchten wir vornehmlich auch Staatsgrundgesetze zählen, wie solche in jüngster Zeit in Oesterreich erlassen worden sind, obwohl sich unter dieselben einzelne Rechtssätze verirrt haben, welche den Charakter der übrigen nicht theilen und daher auch im wissenschaftlichen Sinne nicht als Staatsgrundgesetze aufgefaßt werden können.

Staatsgrundgesetze, um den Begriff derselben näher zu umgrenzen, sind keineswegs mit dem sogenannten materiellen Verfassungsrechte zu identificiren, denn das gemeinsame Merkmal derselben liegt nicht darin, daß sie alle einem und demselben scharf abgegrenzten Rechtsgebiete angehören, etwa in der Weise, daß die Gemeinsamkeit der Gegenstände, welche sie regeln, dieselben zu einem Begriffe vereinen würde, sondern vielmehr in einer gemeinsamen Eigenschaft und dem gemeinsamen Zwecke derselben. Es verfolgen nämlich alle Staatsgrundgesetze den Zweck, Principien für das Recht im Staate festzusetzen und dadurch zugleich der Rechtsanwendung und Rechtsbildung eine gewisse Richtung vorzuschreiben, indem sie für das Rechtsgebiet des Staates allgemeine Sätze aufstellen, in deren Geiste und nach deren Wortlaut, soweit nach der vielfach nothwendigen abstrakten Fassung derselben dies letztere überhaupt möglich ist, nicht blos verwaltet werden soll, sondern auch Gesetze erlassen werden sollen.

Staatsgrundgesetze können daher auch für jedes Rechtsgebiet des Staates bestehen, wie wir ja auch in Oesterreich mehrere Staatsgrundgesetze kennen, eines über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, eines über die richterliche Gewalt u. s. f. Dieselben sind eben nichts anderes als Staatgrundsätze, welche Gesetzeskraft haben, und dies leitet uns sofort zu dem ersten schwerwiegenden Einwande gegen ihre Erlassung über, der dem Wesen und der Natur derselben an und für sich entnommen ist.

Jeder Rechtssatz muß nämlich die Regelung eines oder mehrerer concreter Lebensverhältnisse enthalten, denn jeder Rechtssatz hat den bestimmten Zweck, angewendet zu werden und zwar auf concrete Verhältnisse angewendet zu werden. Was darüber hinausgeht, trägt nicht mehr die Natur eines Rechtssatzes an sich. Es ist die Abstraction aus einer Reihe von Rechtssätzen, als deren höchste Abstraction die Gerechtigkeit erscheint. Erst dadurch, daß die Idee der Gerechtigkeit bis hinab zum concreten Lebensverhaltnisse, dasselbe gestaltend und regelnd, steigt, entsteht das Recht. Staatsgrundgesetze hingegen treten als eine Abstraction aus einer Reihe bestehender oder blos gedachter und gewollter Gesetze, und im letzteren Falle als eine Norm für den Gesetzgeber auf. Es ist aber Aufgabe der Wissenschaft, historisch aus den gegebenen Rechtssätzen den ihnen innewohnenden Geist, das dieselben leitende Princip zu erkennen, herauszulösen und darzustellen, oder rechtphilosophisch künftigen Gesetzen ihre Natur und die leitenden Principien vorzuschreiben oder endlich die Forderung der Abänderung bestehender Gesetze aufzustellen. Daher ist es ein Unternehmen, dem die Wissenschaft als Eingriff in ihr (ureigenstes) Gebiet auf das entschiedenste entgegentreten muß, wenn Grundsätze der Wissenschaft, welcher, als nie abgeschlossen, der stete Fortschritt zur Vollendung nie abgeschnitten werden darf, in die engen Banden des Gesetzes gebannt werden. Es erscheint dies als Negation des fortschreitenden Rechts- und Volksbewußtsein.

Wie unglücklich ein solcher Versuch einer gesetzgeberischen Behandlung der Wissenschaft ausfallen kann, wollen wir an einem Beispiele aus den österreichischen Staatsgrundgesetzen zeigen und greifen zu diesem Zwecke den Satz des St. Gr. G. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, Alin. 14: „Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt" heraus. Wir möchten beinahe

glauben, dieser Satz habe keine andere Bedeutung, als eine lediglich wissenschaftliche (und eben deshalb für ein Gesetz unberechtigte) Fassung der Forderung zu sein, daß in Oesterreich überall die gemischten Bezirksämter aufzuhören haben und an ihre Stelle reine Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften treten sollen. Es spiegelt sich auch in diesem Satze die bedauerungswürdige Thatsache der Reception des römischen Rechtes, in Folge der das Privatrecht zum Maßstab wurde für alle Rechtsverhältnisse des Lebens, so daß es allgemach mit hochmüthiger Geringschätzung den Gebieten des öffentlichen Rechts gegenüber auftrat und höchstens noch dem Strafrechte in seine vornehmen Cirkel Zulaß gewährte. Dies nebenbei bemerkt, scheint es aber nicht mehr der Höhe der heutigen Wissenschaft zu entsprechen, Rechtspflege und Verwaltung einander entgegenzusetzen, als ob derjenige, der verwaltet, nicht auch des Rechtes pflege. Doch wenn wir auch absehen von diesem etwa allzu etymologischen Einwande, so entsteht für uns die Frage, was versteht denn unsere Gesetzgebung unter jenen zwei Begriffen, so daß sie sich scharf geschieden einander gegenüber stehen? Wir fühlten uns allenfalls versucht den Ausdruck Rechtspflege mit dem greifbaren „Gerichtsbarkeit" zu identifiziren, aber auch diese Auffassung wird zerstört durch den Artikel 15 desselben Grundgesetzes, aus dem ziemlich klar hervorzugehen scheint, daß der dort genannte Verwaltungsgerichtshof nicht der im Art. 14 genannten Rechtspflege, sondern der daselbst genannten Verwaltung entspreche. Ja es steigt in uns der Verdacht auf, Art. 14 verstehe unter Rechtspflege alle bislange den Civil- und Strafgerichten in den höheren Instanzen zugewiesenen Gegenstände, unter Verwaltung alle bislange den politischen Behörden in den höheren Instanzen zugewiesenen Gegenstände. Denn auch heute nach der Trennung besorgen ja die Civilgerichte eine Reihe ganz offenbar in das Bereich der Verwaltung gehörigen Gegenstände. Wir verweisen z. B. nur auf das große Gebiet der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen, aus dem man nach Belieben sich Argumente für diese Behauptung holen kann. Dies ist nun offenbar gegen den Wortlaut des Art. 14, und wird wohl schwerlich je ganz beseitigt werden, lag auch gar nicht in der Absicht des Gesetzgebers, aber es zeigt klar, wie verfehlt es ist, sich bei der Gesetzgebung von dem concreten Boden in wissenschaftliche Abstractionen zu verlieren.

Aber gesetzt auch den Fall, daß diejenigen Gegenstände, welche dem Verwaltungsgerichtshof zugewiesen sein werden, als Sache der Rechtspflege und nicht der Verwaltung anzusehen wären, und daher Art. 15 gewissermaßen eine Durchführung des Grundsatzes des Art. 14 wäre, so würde doch der Umfang, der dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesenen Gegenstände mit den demselben nach dem so verstandenen Art. 14 zuzuweisenden nicht übereinstimmen, vielmehr beschränkter sein. Um nur eines zu bemerken, sind durch den ersten Absatz dem Verwaltungsgerichtshof alle Entscheidungen über widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entzogen. Ueber ihr zu Recht oder nicht zu Recht Bestehen entscheidet die gewöhnliche politische Behörde und der Umstand, daß der Rechtsweg vorbehalten ist, hat, ohne daß das Betreten desselben eine Entscheidung der Sache selbst herbeiführt, nur den Zweck einer zu Recht bestehenden Entscheidung gegenüber, die durch das Gesetz selbst zugefügte Verletzung von P r i v a t rechten zu saniren. Also über die Sache selbst entscheidet kein Gericht, sondern nur über die aus der Entscheidung hervorgehenden Folgen. Der Satz des Art. 14 entspricht daher weder in seiner wörtlich genommenen Bedeutung, noch in seiner Restriction mit Beziehung auf in Oesterreich gegebene Verhältnisse und Einrichtungen dem heutigen Stande der Wissenschaft oder regelt doch wenigstens eine offene Frage doctrinär.

Was nun weiter die Wirksamkeit, Anwendung und Ausführung der Staatsgrundgesetze anlangt, so ergeben sich in dieser Beziehung aus dem Bestande derselben eine Reihe von Unzukömmlichkeiten und Schwierigkeiten, welche sich in dem Verhältnisse derselben zu dem bestehenden oder erst durch sie zu schaffenden Rechte äußern.

Dem mit ihnen im vollen Einklange befindlichen bestehenden Rechte gegenüber können sie nur den Zweck haben, eine Abänderung desselben zu verhindern, den Zweck einer Befestigung desselben, welches sich praktisch darin äußern kann, daß beispielsweise in Staaten, wo gesetzgebende Versammlungen sich vorfinden, eine größere, z. B. zwei Drittel oder drei Viertel Majorität zu deren Beseitigung nothwendig ist. In diesem Falle würden Staatsgrundgesetze nur eine große Rechtsunsicherheit mit sich führen. Denn gesetzt den Fall, daß ein nachfolgendes Gesetz nicht mit der Majorität zum Gesetze erhoben worden ist, welche dazu nothwendig wäre, dem Staatsgrundgesetze zu derogiren, so hätte de abstracto der Richter oder der Beamte das Recht, wenn seiner Meinung nach das betreffende Gesetz nicht im Einklange mit den Staatsgrundgesetzen stünde, nicht nach diesem Rechtssatze zu entscheiden. Während nun selbst der concreteste Rechtssatz eine Verschiedenheit der Auslegung vermöge der Natur menschlicher Verhältnisse zuläßt, wie groß muß erst diese Verschiedenheit bei so allgemein gefaßten Sätzen sein, wie beispielsweise: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei."

Und in der That schützt das österreichische Recht die Staatsgrundgesetze und damit auch das mit denselben im Einklange stehende Recht durch eine zwei Drittel Majorität. Jener Rechtsunsicherheit aber steht, jedoch nur theilweise, der in die Staatsgrundgesetze selbst aufgenommene Satz entgegen, daß die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze den Gerichten nicht zustehe. Insoferne haben aber sodann die Staatsgrundgesetze für die Befestigung des bestehenden Rechts nur die Bedeutung, daß aus denselben eine (freilich auch nicht erzwingbare) die freie Rechtsentwicklung hemmende Schranke für die gesetzgebenden Versammlungen entsteht.

Dem bestehenden Rechte gegenüber, insofern dasselbe mit den Staatsgrundgesetzen nicht im vollen Einklange steht, ergeben sich die weitgehendsten Controverspunkte bezüglich ihrer Wirksamkeit, wenn auch, wie in Oesterreich, der Tag derselben durch ein eigenes Gesetz ausdrücklich bestimmt worden ist. Der Grund hievon liegt vor allem darin, daß der aufhebende und der durch diesen aufzuhebende Rechtssatz nicht auf derselben Linie stehen und sich daher nicht unmittelbar widersprechen, sondern zu diesem Widerspruche gelangt man erst durch eine Gedankenoperation in der Weise, daß aus den bestehenden Rechtssätzen das Princip derselben abstrahirt werden muß; und dann erst, wenn diese so gefundene Abstraction mit dem das Staatsgrundgesetz bildenden Principe nicht im Einklange steht, und in diesem Falle immer soll das Staatsgrundgesetz jene ganze Reihe von Rechtssätzen, denen das mit dem Staatsgrundgesetze im Widerspruch stehende Princip zu Grunde liegt, außer Kraft setzen. Diese Operation bleibt nun jedem einzelnen Organe des Staates im gegebenen Falle überlassen, und muß daher zu den verschiedensten Resultaten führen. Auch hiefür aus den österreichischen Staatsgrundgesetzen Beispiele anzuführen, scheint um so überflüssiger, als die von Juristenvereinen, Minister- und Richterstühlen hierüber vertretenen verschiedenartigsten Anschauungen in frischer Erinnerung stehen und die Staatsgrundgesetze in Blättern von allen Farben gegen alle nur denkbaren Gesetze und Verfügungen angerufen werden.

Insofern aber die Principien des bestehenden Rechts und die Staatsgrundgesetze sich geradezu nicht ausschließen, jedoch auch nicht im vollen Einklange stehen, entsteht namentlich für den Verwaltungsbeamtem, von dem man immer noch verlangt, daß seine Entscheidungen und Verfügungen von einer gewissen Strömung getragen seien, das Gebot, über den concreten Inhalt älterer Gesetze hinauszugehen, deren Normen bis zu einem gewissen Grade extensiv zu interpretiren und das oft vergebliche Experiment vorzunehmen, die widerstreitende und spröde Ratio dieser altern aber noch bestehenden Gesetze dem Geiste der Staatsgrundgesetze zu amalgamiren. Trotzdem muß unbedingt daran festgehalten werden, daß jedes Organ des Staates jederzeit nach dem Gesetze zu entscheiden habe. Damit wäre eine neue mißliche Seite der Staatsgrundgesetze aufgedeckt, die einer Instruction namentlich für politische Beamte, (insbesondere auch in ihrer Thätigkeit, die nicht in bloßer Anwendung geltenden Rechts besteht,) obwohl diese Bedeutung mit dem Geiste ja selbst mit ausdrücklichen Bestimmungen unserer Staatsgrundgesetze, wie bespielweise dem Art. 12. des St. G. G. vom 21. December 1867 Nr. 145 R. G. B., im Widerspruche steht, trotzdem aber aus ihrer Existenz und Wirksamkeit nothwendig hervorgeht.

Was endlich das in Folge der Staatsgrundgesetze erst zu schaffende Recht anbetrifft, so liegt es in der Natur von Staatsgrundgesetzen im eigentlichen Sinne des Wortes, welche eben nur Principien für das Recht aufstellen, daß überall da, wo solche principielle Bestimmungen geradezu oder deshalb nicht geeignet sind, das bestehende Recht sofort aufzuheben, weil sie wegen ihres allgemeinen Charakters kein anderes anwendbares Recht an dessen Stelle setzen oder da, wo Staatsgrundgesetze überhaupt Institutionen einführen, die bisher noch nicht bestanden, dieselben als Z u k u n f t sgesetze auftreten. Hieraus ergibt sich nun abermals ein besonderer Gesichtspunkt aus dem man Staatsgrundgesetze auffassen kann, nämlich als ein Programm, speciell als ein parlamentarisches Parteiprogramm, mit welchem die vollziehenden Organe derselben, also namentlich die Minister vor das Volk hintreten. Aber abgesehen davon, daß das Gesetz nicht die Form für ein Parteiprogramm sein soll (denn das Recht steht über den Parteien) wo liegen

die Garantien eines solchen Versprechens? Einer gesetzgebenden Gewalt ihren administrativen Dienern gegenüber wären allerdings Mittel an die Hand gegeben, nicht nur zur Entlassung derselben, ja sogar zur Anklage nach dem Grundsatze der Verantwortlichkeit. Aber der eigentlich versprechende Factor war ja die gesetzgebende Gewalt, und welche rechtlichen Folgen konnte das nicht eingehaltene Versprechen als Sanctionen nach sich ziehen? Um hiefür Beispiele aus der österreichischen Gesetzgebung anzuführen, weisen wir auf die immer noch nicht erfüllten Versprechen der Einführung eines Verwaltungsgerichtshofes, der weiteren Einführung von Schwurgerichten u. s. f. hin.

Wenn der Geist, der das Rechtsleben und die rechtliche Entwicklung eines bestimmten Staatswesens durchdringen soll, in den rechtssetzenden und rechtsanwendenden Organen wirksam und lebendig ist, bedarf es keines Staatsgrundgesetzes, um demselben auch wirkliche Geltung zu verschaffen, wenn dieser Geist aber hier mangelt, so sind auch Staatsgrundgesetze nicht im Stande ihn in das Rechts- und Staatsleben zu übertragen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ist gegen zwei von der Gemeinde und der politischen Bezirksbehörde erflossene gleichlautende Straferkenntnisse ein weiterer Recurs zulässig?

Am 14. Juli 1868 wurde gegen die Dienstmagd U. St. vom Gemeindevorstande in St. L. wegen der Uebertretung der §§. 10 und 32 der Dienstbotenordnung ein Straferkenntniß gefällt und dieses vom Bezirksamte C. unterm 16. Juli 1868, Z. 3650, im Recurswege vollinhaltlich bestättiget.

Die Statthalterei in G. hat dem weiteren Recurse der Dienstmagd U. St. keine Folge gegeben, weil gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse ein Recurs nicht zuläßig sei.

Das Ministerium des Innern hat jedoch unterm 5. Mai 1870, Z. 4566 über den Recurs der U. St. diese Statthalterei-Entscheidung aufgehoben, und der Statthalterei die meritorische Urtheilsschöpfung aufgetragen. „Denn in Uebertretungsfällen, in welchen dem Gemeindevorstande das Strafrecht zusteht, kann der weitere Recurs an die Statthalterei gegen die in zweiter Instanz bestätigende Entscheidung des Bezirkshauptmannes nicht als unstatthaft erklärt werden, weil der Wortlaut der Ministerial-Verordnung vom 27. October 1859 nur in den Fällen den Recurs gegen ein bestätigendes Erkenntniß der zweiten Instanz als unstatthaft bezeichnet, wenn die politische Landesstelle in zweiter Instanz entschieden hat." F. K.

Auf Kinder solcher unbefugt Ausgewanderter, gegen welche ein Urtheil wegen unbefugter Auswanderung nicht gefällt worden ist, finden die Bestimmungen des §. 16 des Auswanderungs-Statutes vom Jahre 1832, insoferne darnach ein unfreiwilliger Verlust der Staatsbürgerschaft eintritt, keine Anwendung.

Die kaiserlich russische Botschaft reclamirte auf Grund von Cartellbestimmungen die Auslieferung des zu Mieszew im Gouvernement Warschau im Jahre 1840 gebornen Recrutirungspflichtlings Jakob K., der sich gegenwärtig zu F. in Schlesien aufhält, und sich wegen Erlangung eines Geburtsscheines und Reisepasses an die betreffenden Behörden in Warschau gewendet hat.

Der Vater des Reclamirten Michael K. in der Gemeinde N. in österr. Schlesien geboren und dort zuständig, ist in seiner Jugend (nach Angaben des Sohnes Jacob) im Jahre 1831 nach russisch-Polen gewandert, hat sich dort verehlichet und verschiedenartig, zuletzt als Lehrer beschäftiget. Der genannte Sohn Jacob, der aus dieser Ehe entstammte, hat das Schuhmachergewerbe erlernt, dort auch als Geselle gearbeitet, und trat in die Dienste eines polnischen Grafen, schloß sich im Jahre 1862 der Revolution gegen Rußland an, wurde im Jahre 1863 mit einer Truppe auf österreichisches Gebiet gedrängt, von den österreichischen Truppen gefangen genommen und in verschiedenen Orten zuletzt in Olmütz internirt, worauf er im Jahre 1864 bei dem österr.-mexicanischen Freiwilligencorps eintrat und in Mexico Kriegsdienste leistete. Im Jahre 1867 kam er mit den Oesterreichern wieder zurück, wurde bis Troppau verpflegt und dort mittelst Certificates entlassen.

Die Gemeinde N. erkennt seine Heimatshörigkeit nach N. an. In die österreichischen Assentirungselaborate wurde Jacob K. nicht einbezogen, weil man seine Existenz nicht kannte. Jacob K. hat somit weder in Rußland, noch in Oesterreich der Militärpflicht Genüge geleistet. Sein Vater ist weder mit Bewilligung der österr. Regierung nach russisch Polen ausgewandert, noch ist wider denselben nach dem Auswanderungsverfahren vorgegangen worden.

Der Landespräsident stellte den Antrag, es sei dem Ansinnen der kais. russischen Botschaft um Auslieferung des Jacob K. als Recrutirungsflüchtling nicht zu willfahren, und es sei derselbe vielmehr als österreichischer Staatsangehöriger anzuerkennen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 19. April 1870, Z. 3939 entschieden:

„Jacob K. ist als österreichischer Staatsangehöriger um so mehr anzusehen, als nach den Bestimmungen des §. 16 des Auswanderungspatentes selbst den im Auslande geborenen Kindern solcher unbefugt Ausgewanderten, gegen welche ein Auswanderungsverfahren stattgefunden hat, was hier nicht der Fall war, noch durch eine Reihe von Jahren nach Erreichung der Großjährigkeit die Staatsbürgerschaft vorbehalten ist, wenn sie in die österreichischen Staaten zurückkehren, und hier ihr Domizil nehmen." *) —r.

---

a) Zur Frage der Reassummirung der Verhandlung in Forstsachen wegen irrthümlich zu gering angesprochenen Schadenersatzes.
b) Unberechtigte Gewinnung schon gemähten Waldgrases kann nicht als Forstfrevel angesehen werden.

Mit der Waldfrevelliste für den Monat August 1868 wies die Gutsherrschaft J. bezüglich des dortigen Insassen Wasyl St. aus: An Forstfreveln im Holzschlage des Waldes Cz. a) das Befahren eines verbotenen Waldweges 30 Klafter lang, 4 Schuh breit, dann b) die Entwendung des Grases von einer 40 Klafter langen, 20 Klafter breiten Fläche; an hiefür nach dem Waldschaden-Tarife zu vergütenden Schaden aber ad a) den Betrag von 52 kr. und ad b) den Betrag von 16 kr.

Auf Grund der hierüber am 29. December 1868 gepflogenen Verhandlung wurde Wasyl St. mit dem bezirkshauptmännischen Erkenntnisse desselben Datums wegen der beiden ausgewiesenen Forstfrevel mit einem Verweise geahndet und zu den beiden angesprochenen Schadenersatzbeträgen verurtheilt. K. hatte das Factum ad a) geleugnet, war aber ad b) geständig Heu entwendet zu haben. Das beeidete Forstpersonale bezeugte ebenfalls ad b) nur die stattgefundene Entwendung von Heu; das Befahren des verbotenen Weges wurde dagegen durch ihr Zeugniß erwiesen.

K. hatte sich mit dem Erkenntnisse zufrieden erklärt. Der von der Herrschaft ergriffene Recurs wurde mit Statthalterei-Entscheigung vom 18. Juni 1869, Z. 27984, soweit er die Strafe als zu gering anfocht, als unstatthaft zurückgewiesen, demselben dagegen in Bezug auf die Beschwerde wegen Zuerkennung eines angeblich zu geringen Schadenersatzes zugleich Folge gegeben, und unter Behebung des diesfälligen Ausspruches die Fällung eines neuerlicher Erkenntnisses in erster Instanz nach Vervollständigung der Verhandlung angeordnet.

Bei der in Folge dessen am 23 Juli 1869 stattgefundenen Nachtragsverhandlung erklärte die Herrschaft durch ihren Förster, daß bei Bemessung des in der Monatsliste angesprochenen Schadenersatzes für die beiden gedachten Forstfrevel insoferne eine Irrung unterlaufen sei, als die für die Beschädigung von 260 und 800 Quad.-Klafter verlangten Ersatzbeträge eigentlich 5 fl. 20 und 16 fl. ausmachen, während aus Versehen nur 52 kr. und 16 fl. angesetzt worden seien. Er bat sonach um Zusprechung der erwähnten größeren Ersatzbeträge, ohne jedoch das in der Monatliste ausgewiesene Flächenmaß des verbotenen Waldweges von 30 Klafter Länge und 4 Schuh Breite in irgend welcher Weise in Frage zu stellen.

Auf Grund dieser nachträglichen Verhandlung wurde mit dem bezirkshauptm. Erkenntnisse vom 27. September 1869, Z. 3304, zwar die im ersten Erkenntnisse ausgesprochene Strafe aufrecht erhalten,

*) Der Kern der Entscheidung ist der, den wir als solchen in der Aufschrift zum Falle hervorgehoben haben. Die hier zur Entscheidung angeführte Begründung: „um so mehr als . . " steht demnach allerdings mit dem logischen Inhalte der Entscheidung in keinem Zusammenhange, weßhalb sich die Leser durch die Motive nicht beirren lassen dürfen. Anm. d. Einj.

Wasyl St. jedoch zu den angesprochenen höheren Schadenersatzbetragen von 5 fl. 20 kr. und 16 fl. an Stelle der frühern Betrage per 52 kr. und 16 kr. verurtheilt.

In dem gegen diese Entscheidung nun eingebrachten Recurse behauptete der Verurtheilte nunmehr, daß ihm kein Verschulden treffe, weil er bloß von seiner im oder am Walde gelegenen, von der Herrschaft aber ihm streitig gemachten Wiese das Gras, welches die Herrschaft unberechtiget am Tage zuvor selbst abgemäht hat, sich heimgeführt habe.

Mit Statthalterei-Entscheidung vom 21. November 1869, Z. 53044, wurde der wegen Befahrens des verbotenen Weges auferlegte Schadenersatz per 5 fl. 20 kr. auf den Betrag von 40 kr. richtig gestellt, weil, nachdem die befahrene Strecke, laut eigener Angabe der Herrschaft, nur 30 Klafter Länge, 4 Schuh breite, somit nur einen Rauminhalt von 20 Quadr.-Klafter (wohl richtig 10 Quadr.-Klafter) hat, der hiefür mit 2 kr. für jede Quadr.-Klftr. nach dem Waldtarife entfallende Schadenersatz blos 40 kr. beträgt, daher auch nur in diesem richtigen, geringen Betrage der Herrschaft zugesprochen werden kann. Dagegen wurde der Absatz des Erkenntnisses, mit welchem St. auch anläßlich der Entwendung des durch die Herrschaft „gemähten Grases" zum Schadenersatze und zwar von 16 fl. verurtheilt worden ist, aufgehoben, weil diese That keine im Sinne des §. 60 des Forstgesetzes zur politischen Competenz gehörige Uebertretung gebildet hat.

Gegen diese Entscheidung hat die Herrschaft den Ministerial-Recurs eingebracht, in welchem sie um Aufrechthaltung des bezirkshauptm. Erkenntnisses vom 27. September 1869, Z. 3304, bittet, weil St. gegen die ihm auferlegte Schadenersatzpflicht rücksichtlich beider Uebertretungen seinerzeit nicht recurrirt hat, diese auferlegte Ersatzpflicht daher bereits rechtskräftig war, und weil das bezogene bezirkshauptm. Erkenntniß, indem es die Ziffer des Schadenersatzes erhöht, nur einen in der Aufrechnung unterlaufenen Irrthum berichtiget; die Statthalterei-Entscheidung sei aber unbegründet, indem der verbotene Weg nicht 30, sondern 300 Klafter lang gewesen ist, die Herrschaft daher einen richtigen Erfatzbetrag mit der Summe von 5 fl. 20 kr. begehrt zu haben glaube, und der §. 60, Abth. 6 des Forstgesetzes die Gewinnung von Gras als Streumateriale strafbar erkläre.

Das Ministerium des Innern fand im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, mit Entscheidung vom 5. Mai 1870, Z. 4475, das Erkenntniß der Statthalterei vollinhaltlich zu bestätigen. —b.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeine Literatur.

Der Staat und die bürgerliche Gesellschaft. Eine naturwissenschaftliche Studie von F. B. Berlin 1870. Kortkampf.
Bluntschli's Staatswörterbuch in drei Bänden. Herausgegeben von Dr. Löning. Zürich 1870. 7.,8. und 9. Heft.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Landgraf T. Das Bundes- und Staatsbürgerrecht im norddeutschen Bunde. Leipzig 1870. Hinrichs.
Die Reform der preußischen Verfassung. Leipzig 1870. Duncker und Humblot.
Schvarcz Jul. Ungarn in der Realunion. 1. Lieferung. Pest 1870. Aigner.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungslehre— Verwaltungspolitik).

Zelle Robert. Das heutige Vormundschaftswesen und seine Reform. Berlin 1870. Lüderitz.
Kußmaul A. Dr Prof. Zwanzig Briefe über Menschenpocken- und Kuhpockenimpfung. Freiburg Wagner.
Lange F. A. Die Arbeiterfrage. 2. Auflage. Winterthur 1870. Bleiber.
Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft und deren Besteuerung. Wien 1870.
Vier Zeitfragen aus dem Gebiete der Volkswirthschaft und Gesetzgebung. Leipzig 1870. Otto Wichand.
Maurus H. Dr Die moderne Besteuerung und die Besteuerungsreform vom Standpunkte des gemeinen Rechts. Heidelberg 1870. Winter.
Dambach O. Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken. Berlin 1870. Adam Enslin.
Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch Polizeistrafgesetzbuch, Verjährungsgesetz mit sämmtlichen Präjudizien, Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften. Würzburg 1870. Stahel.
Lingg Max. Dr. Die Civilehe vom Standpunkte des Rechtes. Eine historisch-dogmatische Abhandlung. Augsburg 1870. Schmid.
Holzendorff F. v. Englands Presse. Berlin 1870. Lüderitz.

IV. Geschichte (des Staates und der Gesellschaft).

The transaction of the American Association (Journal of social science) New-York 1870 Leypold.
Das Herzogthum Baiern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Otto I. von Wittelsbach von Dr. C. T. H. Heigel und Dr. S. O. Riezler. Cotta Stuttgart.
Onken W. Aristoteles Politik Berlin 1870. Lüderitz.
Onken W. Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen. Ein Beitrag zur Geschichte der hellenischen Staatsidee und zur Einführung in die aristotelische Politik. Leipzig 1870. Engelman.

V. Statistik (des Staates und der Gesellschaft).

Hübner Otto Dr. Statistische Tafel aller Länder der Erde. 19. Auflage Leipzig.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Der Minister des Innern hat zu ordentlichen Mitgliedern des obersten Sanitätsrathes auf die Dauer von drei Jahren ernannt: Josef Hoffmann, Director des allgemeinen Krankenhauses; Eduard Nusser, Stadtphysicus; Moriz Röll, Regierungsrath, Professor, Director des Thierarznei-Institutes; Karl Rokitansky, Hofrath, Professor, Referent im Unterrichtsministerium, lebenslangliches Mitglied des Herrenhauses; Franz Schneider, Professor der Chemie; Josef Schneller, Medicinalrath und Karl Ritter von Schroff, Regierungsrath, Professor der Pharmacologie.

Se. Majestät haben den Ministerialsecretär im kön. ungar. Finanzministerium Josef Tarkovics zum Ministerialsecretär im gemeinsamen Finanzministerium ernannt und demselben den Titel und Rang eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Wund- und Impfarzte Ludwig Chmig in Kopidlno das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Reichsfinanzminister hat den Rechnungsoffizialen im Rechnungs-Departement des Reichsfinanzministeriums und der Reichscentralcassa Ferdinand Fausek zum Rechnungsrathe des genannten Rechnungsdepartements ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Zwei Hilfsarbeiterstellen in der k. k. Hofbibliothek, mit welchen zwar keine stabile Anstellung, aber der jährliche Bezug von 525 fl. ö. W. verbunden, bis 16. Juli 1870. (Amtsblatt Nr. 131.)

Secretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landberg, eventuell bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft, Gehalt 600 fl. bis 30. Juni l. J. (Amtsblatt Nr. 131.)

Landesthierarztensstelle bei der k. k. Landesregierung in Kärnten, VIII. Diätenclasse, 800 fl. Gehalt bis 10. Juli l. J. (Klagenfurter Zeitung Nr. 132.)

Inspectors- und Controlorsstelle in der Strafanstalt für Weiber in Neudorf, IX. Diätenclasse, 800 fl. Gehalt, Quartieräquivalent 200 fl. jährlich und Relutum der Naturalbezüge (6 Klafter hartes, 3 Klafter weiches 36" Holz, 36 Pfd. gezogene Unschlittkerzen) mit 154 fl. 80 kr. ö. W. bis Ende Juni l. J. (Amtsblatt Nr. 134.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.